

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin

Bezirksprüfstelle Berlin-Schlödenberg

Herausgegeben vom
Magistrat von Groß-Berlin



4. Jahrgang Teil I Nr. 53
Ausgabetag 31. Dezember 1948

TEIL I

Inhalt

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Tag	Alliierte Behörden	Seite	Tag	Preisamt	Seite
	Amerikanischer Sektor				
	Amerikanische Militärregierung				
20. 12. 1948	Verordnung betr. Ladenschluß in offenen Verkaufsstellen und Offenhaltung von Handwerksbetrieben	509	20. 10. 1948	Anordnung über Höchstpreise für Schuhreparaturen im Schuhmacherhandwerk	511
20. 12. 1948	Verordnung betr. Mietenkontrolle	510	11. 11. 1948	Anordnung über Höchstpreise für das maschinelle Schneiden von Holz im Lohn	511
	Magistrat				
	Wirtschaft				
25. 10. 1948	Dritte Anordnung zur Durchführung der Verordnung über die Errichtung der Zentralstelle für die Holzbeschaffung vom 12. März 1948 ..	511	21. 12. 1948	Anordnung betr. Höchstpreise für Obst und Gemüse ab 1. Januar 1949 — Preisliste Nr. 1/1949	512

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Alliierte Behörden

Amerikanischer Sektor

Amerikanische Militärregierung

VERORDNUNG

Ladenschluß in offenen Verkaufsstellen und Offenhaltung von Handwerksbetrieben

Artikel 1

Lebensmittelgeschäfte des Einzelhandels einschließlich des Nahrungsmittelhandwerks

1. Lebensmittelgeschäfte des Einzelhandels einschließlich des Lebensmittelhandwerks müssen ihre Verkaufsstellen an allen Wochentagen um 8 Uhr öffnen und um 19 Uhr schließen. Donnerstags hat die Schließung bereits um 13 Uhr zu erfolgen. Fällt der Donnerstag auf den letzten Tag eines Monats, so ist am Mittwoch um 13 Uhr zu schließen.

2. Über Mittag ist, außer an Sonnabenden und an Tagen vor Feiertagen, eine Verkaufsrufe von 13 bis 15 Uhr einzuhalten, während der die Geschäfte geschlossen sein müssen.

3. Fleischereien (Ladengeschäfte) einschließlich der Rostschlächtereien (Ladengeschäfte) und Ladengeschäfte, die sich lediglich mit dem Verkauf von Fischen, Räucherwaren, Wild oder Geflügel befassen, brauchen nur geöffnet zu werden, wenn ihnen Ware zugeweiht worden ist. Freitags müssen diese Geschäfte jedoch von 15 bis 19 Uhr geöffnet sein.

4. Geschäfte, die sich mit dem Verkauf von Milch (Vollmilch oder entrahmter Frischmilch) oder Backwaren befassen, müssen an allen Werktagen spätestens um 6,30 Uhr geöffnet werden. Milchverkaufsgeschäfte, die keine Backwaren feilbieten, müssen, sofern die Milch um 6,30 Uhr noch nicht angeliefert ist, sofort nach Ablieferung der Milch, spätestens jedoch um 8 Uhr, geöffnet werden. In diesem Falle muß an dem Geschäft, von außen deutlich sichtbar, bekanntgemacht werden, daß die Milch noch nicht eingetroffen ist.

An Sonn- und Feiertagen müssen Milchverkaufsgeschäfte im Sommerhalbjahr (1. April bis 30. September) von 7 bis 9,30 Uhr, im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März) von 8 bis 10 Uhr geöffnet sein.

5. Die Bestimmungen zu 1) und 2) gelten auch für Gemischtwarengeschäfte, in denen Lebensmittel feilgehalten werden.

Artikel 2

Sonstige Geschäfte

1. Diese Geschäfte einschließlich der Drogerien und Leihbüchereien müssen an allen Wochentagen um 8 Uhr öffnen und um 18 Uhr schließen. Montags sind diese Geschäfte zur Erledigung betrieblicher Arbeiten bzw. Warenbeschaffung erst um 15 Uhr zu öffnen.

2. Über Mittag ist, außer an Sonnabenden und an Tagen vor Feiertagen, eine Verkaufsrufe von 13 bis 15 Uhr einzuhalten, während der die Geschäfte geschlossen sein müssen.

3. Die Warenhäuser einschließlich ihrer Lebensmittelabteilungen müssen an allen Wochentagen um 9 Uhr öffnen und um 18 Uhr schließen. Über Mittag dürfen sie nicht geschlossen werden. Montags haben die Warenhäuser einschließlich ihrer Lebensmittelabteilungen erst um 15 Uhr zu öffnen.

Artikel 3

Handwerksbetriebe.

1. Der Schuhmacher, Herrschneider, Damenschneider, Elektroinstallateur, Gas- und Wasserinstallateur, der Radio-, Fein- und Fahrradmechaniker sowie der Klempner müssen mindestens an jedem Mittwoch und Sonnabend in der Zeit von 8 bis 18 Uhr, der Uhrmacher, Optiker und Bandagist von Montag bis Donnerstag jeder Woche mindestens von 13 bis 18 Uhr und am Freitag und Sonnabend von 9 bis 18 Uhr geöffnet sein.

2. Friseurbetriebe müssen an allen Werktagen von 8 bis 19 Uhr geöffnet sein. Friseurbetrieben, in denen nur ein Meister oder nur ein Gehilfe allein tätig ist, bleibt es überlassen,

a) über Mittag, außer an Sonnabenden und an Tagen vor Feiertagen, eine Pause von 13 bis 15 Uhr einzulegen und

b) montags zum Zwecke der Warenbeschaffung erst um 15 Uhr zu öffnen. Geschäftsinhaber, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, müssen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung die durch Artikel 7 vorgeschriebene Tafel mit den Angaben über Beginn und Ende der Geschäftszeiten dem zuständigen Polizeirevier zur Abstempelung vorlegen.

3. Die in Absatz 1 und 2 festgesetzten Geschäftszeiten gelten für die genannten Handwerksbetriebe ohne Rücksicht darauf, ob sie mit einer offenen Verkaufsstelle verbunden sind oder nicht.

Artikel 4

Abschlussarbeiten

Die zu Beginn des Ladenschlusses am Abend und der Mittagsverkaufsrufe im Geschäft anwesenden Kunden müssen noch zu Ende bedient werden.

Artikel 5

Verbot des Schließens während der Geschäftszeiten

Die Inhaber von Verkaufsstellen und Handwerksbetrieben sind verpflichtet, während der in den vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Verkaufszeiten ihre Geschäfte offenzuhalten. Diese Verpflichtung besteht in Notfällen nicht (Stromabschaltung während der Verkaufszeiten bei Dunkelheit).

Artikel 6

Ausnahmegenehmigungen

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können von den Verwaltungsdienststellen bei den Polizeispektionen nach Anhörung der Dienststelle für Wirtschaft bei den Bezirksämtern bzw. der Handwerkskammer in besonders begründeten Fällen auf Antrag zugelassen werden. Mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen verlieren alle bisher erteilten Ausnahmegenehmigungen über vorübergehende Geschäftsschließungen ihre Gültigkeit.

Artikel 7

Tafel mit Angabe der Verkaufszeiten

In jeder offenen Verkaufsstelle muß an einer von außen deutlich sichtbaren Stelle eine Tafel in der Größe von etwa 20 x 30 cm angebracht sein, die in nicht verwischbarer Schrift Beginn und Ende der Verkaufszeiten und der Mittagspausen angibt.

Artikel 8

Straßenhandel

Während der Zeit, in der nach den vorstehenden Bestimmungen offene Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist auch das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten oder, ohne vorherige Bestellung, von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetrieb sowie im Gewerbebetrieb im Umherziehen verboten. Ausnahmen können von den Verwaltungsdienststellen bei den Polizeispektionen zugelassen werden.

Die Bekanntmachung des Polizeipräsidenten von Berlin vom 8. März 1927 (Amtsbl. S. 55) in der Fassung vom 10. September 1935 (Amtsbl. S. 215), betreffend die Zulassung des ambulanten Handels während der Ladenschlußzeiten, bleibt unberührt.

Artikel 9

Arbeitszeitschutz

Die gesetzlichen Vorschriften über die Arbeitszeit, die Sonntagsruhe und den Jugendschutz der Arbeiter und Angestellten bleiben unberührt.

Artikel 10

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 25 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (RGBl. I, S. 447) bestraft.

Artikel 11

Inkraftsetzung

1. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1949 in Kraft.
2. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft
 - a) die Anordnung über den Ladenschluß in offenen Verkaufsstellen vom 22. Januar 1940 in der Fassung vom 9. Juli 1943 (Amtsbl. S. 115), geändert durch die Anordnungen vom 4. November 1943 (Amtsbl. S. 175) und vom 27. April 1944 (Amtsbl. S. 45),
 - b) die Anordnung über die Offenhaltung von Handwerksbetrieben vom 23. Juli 1942 (Amtsbl. S. 161) mit den ergangenen Abänderungsanordnungen vom 25. Mai 1943 (Amtsbl. S. 89), 4. November 1943 (Amtsbl. S. 175) und 27. April 1944 (Amtsbl. S. 45),
 - c) die auf Grund des Befehls der Alliierten Kommandantur Berlin BK/0 (45) 110 vom 20. September 1945 ergangene Anordnung des Magistrats der Stadt Berlin über Geschäftszeiten in Groß-Berlin (VOBl. der Stadt Berlin Nr. 10 S. 122) mit Ausnahme der Ziffer 20.
3. Der deutsche Text dieser Verordnung ist der amtliche Text.
4. Diese Verordnung wird im Einvernehmen mit der Britischen und Französischen Militärregierung erlassen.

Berlin, den 20. Dezember 1948

Im Auftrage der Militärregierung.

VERORDNUNG

Mietenkontrolle

Zum Zwecke der Mietenkontrolle im amerikanischen Sektor von Berlin wird hiermit Folgendes angeordnet:

1. Bei der Vermietung von leeren oder möblierten Wohnungen, Leerräumen, möblierten Zimmern und Schlafstellen dürfen die durch diese Verordnung festgesetzten Preise nicht überschritten werden.
2. Bei der Vermietung von leeren Wohnungen dürfen die am 1. April 1945 zulässigen Preise nicht überschritten werden, sofern nichts anderes bestimmt ist.
3. Ist die Wohnung möbliert oder teilmöbliert, so darf ein Möblierungszuschlag berechnet werden. Der Möblierungszuschlag beträgt monatlich höchstens 1% des Verkehrswertes der Ausstattungsgegenstände nach dem Stand vom 1. September 1939.
4. Bei der Vermietung von Wohnungsteilen ist von dem anteiligen Mietzins für die ganze Wohnung auszugehen. Weicht auf Grund von persönlichen Beziehungen zwischen Mieter und Vermieter der Mietzins für die Wohnung erheblich vom ortsüblichen Mietzins ab, so ist mit Zustimmung der Preisstelle für Mieten für jeden Wohnungsteil der Mietzins auf Grund des angegebenen und ortsüblichen Mietzins für diese Wohnung nach dem Stande vom 1. April 1945 zu berechnen. Bei der Berechnung des anteiligen Miet-

zinses bleiben Küche und Nebenräume, wie Diele, Flür und Abort, unberücksichtigt. Der anteilige Mietzins ist danach wie folgt zu ermitteln:

Hauptmietzins mal Fläche des Wohnungsteils in qm = anteiliger Mietzins.
Fläche aller Wohnräume in qm
Bei bevorzugter Lage der vermieteten Räume innerhalb der Wohnung kann ein Zuschlag bis zu 10% des anteiligen Mietzinses gefordert werden. Bei ungünstiger Lage ist ein entsprechender Abschlag vorzunehmen. Zu dem so errechneten Gesamtbetrag kann ein Zuschlag bis zu 20% hinzutreten.

Sind die Räume möbliert oder teilmöbliert, so darf ein Möblierungszuschlag berechnet werden. Der Möblierungszuschlag beträgt monatlich höchstens 1% des Verkehrswertes der Ausstattungsgegenstände nach dem Stande vom 1. September 1939.

Nebenleistungen dürfen nur zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden. Für die nachstehenden Nebenleistungen gilt folgendes:

- a) Bedienung:
Wird Bedienung (Aufräumen und Reinigung des Raumes und der Ausstattung vereinbart, so kann ein Zuschlag bis zu 25% des Mietzinses gefordert werden.
- b) Strom- und Gasentnahme:
Die Berechnung erfolgt anteilmäßig nach dem Verbrauch auf Grund der entstandenen Kosten und Gebühren.
- c) Küchenbenutzung:
Bei Mitbenutzung der Küche kann ein Zuschlag bis zu 3,- Mk je Monat berechnet werden.
Bei Mitbenutzung von Küchengeräten und Küchengeräten darf der Zuschlag bis zu 6,- Mk erhöht werden.

Bei der Überlassung von Schlafstellen dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

- Bei Überlassung des Raumes
- | | |
|------------------------------|--------------------------|
| a) an eine Person | wöchentlich 5,- Mk. |
| b) " zwei Personen | " 4,- " für jede Person, |
| c) " drei oder mehr Personen | " 3,50 " " " " |

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf Einweisungen entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß der Zuschlag von 20% nicht erhoben werden darf. Bei der Berechnung eines Möblierungszuschlages tritt an Stelle des Verkehrswertes der angemessene Gebrauchswert, den die Ausstattungsgegenstände für den Eingewiesenen haben.

War bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein höherer Preis vereinbart, der nach den bisher geltenden preisrechtlichen Bestimmungen zulässig war, so kann dieser höhere Preis für die Dauer des laufenden Benutzungsverhältnisses beibehalten werden. Ein niedrigerer Preis darf ohne Genehmigung der Preisstelle für Mieten nicht erhöht werden.

Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten eine Ausnahme von den Vorschriften dieser Verordnung dringend erforderlich erscheint, kann die Preisstelle für Mieten im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Der nach dieser Verordnung zulässige Preis wird auf Antrag eines Beteiligten durch das für das Grundstück zuständige Bezirksamt — Preisstelle für Mieten — festgesetzt. Gegen die Entscheidung des Bezirksamtes — Preisstelle für Mieten — ist die Beschwerde beim Magistrat — Hauptamt für Wohnungswesen — Hauptpreisstelle für Mieten — zulässig. Gegen die Entscheidung des Hauptamtes für Wohnungswesen — Hauptpreisstelle für Mieten — ist die weitere Beschwerde beim Magistrat — Preisamt — zulässig. Das Recht auf Anrufung des zuständigen Gerichts wird dadurch nicht berührt. Beschwerde und weitere Beschwerde sind innerhalb von zwei Wochen bei der Stelle einzulegen, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Beschwerde bei der zur Entscheidung darüber zuständigen Stelle eingelegt worden ist. Die Stelle, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat, kann der Beschwerde selbst abhelfen.

Verstöße gegen Bestimmungen dieser Verordnung werden nach der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften (Preisstrafrechtsverordnung) in der Fassung vom 26. Oktober 1944 (RGBl. I S. 264) bestraft.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf die Überlassung von Räumen im Beherbergungsgewerbe.

Der Magistrat von Groß-Berlin (Abteilung für Bau- und Wohnungswesen) kann etwaige erforderliche Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

Der deutsche Text dieser Verordnung ist der amtliche Text.

Diese Verordnung wird im Einverständnis mit der Britischen und Französischen Militärregierung erlassen.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1949 in Kraft.
20. Dezember 1948

Im Auftrage der Militärregierung

§ 3

Vermessung

Für die Maßberechnung gilt das Waldmaß nach der Originalwaldliste. Beim Fehlen dieser Liste oder bei Anlieferung von Rundholz, das ganz oder teilweise andere als in der Originalwaldliste aufgeführte Längen aufweist, gilt das am Gatter festgestellte Maß als Berechnungsgrundlage. Die Maßfeststellung erfolgt auf Grund der handelsüblichen Gebräuche.

§ 4

Rechnungslegung

Der Lohnschnittauftragnehmer ist verpflichtet, über jeden Lohnschnitt eine Rechnung anzufertigen, die alle Angaben enthalten muß, die zur Preiserrechnung nach den Vorschriften dieser Anordnung erforderlich sind.

§ 5

Fremdkörper

Der Lohnschnittauftraggeber hat den Schaden zu ersetzen, der durch im Holz befindliche Fremdkörper beim Einschnitt entsteht.

B. Brennholz

§ 6

Höchstpreise

Für Schneiden von Brennholz dürfen folgende Höchstpreise nicht überschritten werden:

I. Schneiden mit stationären Maschinen:

a) Normales Waldbrennholz:

Schneiden, 4 Schnitt zu Abschnitten von je ca. 20 cm Länge 3,50 DM je rm,
Spalten 2,70 " " "

b) Stubbenholz:

Schneiden ganzer Stubben 15,— DM je rm,
von vorgespaltene Stubben 10,— " " "

II. Schneiden im ambulanten Gewerbe mit fahrbarer Motorband- oder Kreissäge:

a) Normales Waldbrennholz:

Schneiden, 4 Schnitt zu Abschnitten von je ca. 20 cm Länge 4,50 DM je rm,

b) Stubbenholz:

Schneiden ganzer Stubben 16,— DM je-rm,
von vorgespaltene Stubben 11,— " " "

§ 7

Zusatzkosten

(1) Sofern bei normalem Waldbrennholz zusätzliche Arbeit geleistet werden muß, z. B. das Sägefertigmachen überlanger oder überstarker Stämme durch Aufspalten oder Querschneiden sowie das Zureichen zu schwerer Stücke durch besondere Arbeitskräfte, kann hierfür 1,50 DM pro Stunde in Rechnung gestellt werden.

(2) Die Höchstpreise für Schneiden von Stubbenholz schließen die Kosten für alle-Vorarbeiten ein.

(3) Zuschläge für Erstattung von Sägeschaden, der durch das Treffen auf irgendwelche Fremdkörper beim Schneiden entsteht, dürfen nicht erhoben werden.

C. Stundensätze für Holzbearbeitungsmaschinen

§ 8

Für Lohnarbeit auf Holzbearbeitungsmaschinen dürfen folgende Stundensätze nicht überschritten werden:

	Abriebe	Fräse, Bandsäge	Dekopier-säge, Bohrmaschine	Kreissäge	Hobelmaschine
I. Mit Bedienung und Abnehmer	7,20 DM	5,40 DM	4,80 DM	6,— DM	bis 70 cm breit 7,20 DM bis 100 cm breit 8,40 DM
II. Mit Bedienung ohne Abnehmer	6,— DM	4,20 DM	3,60 DM	4,80 DM	bis 70 cm breit 6,— DM bis 100 cm breit 7,20 DM
III. Ohne Bedienung ohne Abnehmer	4,80 DM	3,— DM	2,40 DM	3,60 DM	bis 70 cm breit 4,80 DM bis 100 cm breit 6,— DM

Kreissäge mit Schlittenführung zum Balkentrennen 7,20 DM pro Std. m. Bed. u. Abnehmer.
Viersellige Hobel- und Kehlmaschine 9,60 " " " " " "
Spundmaschine 7,20 " " " " " "
Walzensäge: Nadelholz 0,75 DM je qm,
Laubhölzer u. Bohlen 0,90 " " "

D. Schlußbestimmungen

§ 9

In begründeten Fällen können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung auf besonderen Antrag zugelassen werden.

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Berlin W 50, Nürnberger Str. 53. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH, Berlin N 65, Soestr. 84. Telefon 46 06 16. Bestellungen können beim Verlag und den Postämtern der Westsektoren aufgegeben werden.

Teil I: enthaltend Gesetze, Befehle, Verordnungen und Anordnungen sowie amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden. Bezugspreis vierteljährlich 2,20 DM; zusätzlich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Teil II: enthaltend Bekanntmachungen der Gerichte, der Wirtschaft und etwaiger sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,— DM. zusätzlich Zustellgebühr

§ 10

Die Anordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Gleichzeitig werden sämtliche für den Lohnschnitt auf Vollgatter und Horizontalgatter sowie für den Einschnitt von Brennholz erteilten Ausnahmegenehmigungen aufgehoben.

Berlin, den 11. November 1948

Pr. A. B. I. — 1800/2482/48

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt

I. V. Hansi

Höchstpreise für Obst und Gemüse ab 1. Januar 1949
Preisliste Nr. 1/1949

Auf Grund der Anordnung über die Preisregelung für Obst und Gemüse vom 26. April 1946 (VOBL. S. 149) werden die Höchstpreise für Berliner Erzeugnisse wie folgt festgesetzt:

Erzeugnisse und Güteklassen	Mengen-angabe	Erzeuger- Groß- Klein- handels- handels- höchststapgabepreis		
		DM	DM	DM
Weißkohl, ohne Umblatt	100 kg	16,—	21,65	je kg —,29
Wirsingkohl, über 500 g je Kopf mit einwandfreien festen Umblättern	100 kg	20,—	26,25	je kg —,35
Rotkohl, ohne Umblatt	100 kg	22,—	28,50	je kg —,38
Grünkohl	100 kg	28,—	35,40	je kg —,47
Rosenkohl	100 kg	85,—	102,10	je kg 1,36
Kohlrabi, ohne Laub	100 kg	24,—	30,80	je kg —,41
geplatze Ware 20%, Abschlag				
Rapunzel	100 kg	70,—	84,75	je kg 1,03
Endiviensalat	100 Stück	30,—	37,50	je Stück —,50
Spinat	100 kg	38,—	47,30	je kg —,63
Möhren, o. L. über 15 mm Ø	100 kg	16,—	21,65	je kg —,29
" unter 15 mm Ø	100 kg	6,50	10,45	je kg —,14
Anlieferung weiterer Möhren unzu-lässig				
Karotten, o. L. über 25 mm Ø	100 kg	22,—	28,50	je kg —,38
" unter 25 mm Ø	100 kg	10,—	14,40	je kg —,19
Rote Bete, Anlieferung mit Laub un-zulässig	100 kg	11,—	15,70	je kg —,21
Kohlrüben, gelbe	100 kg	9,—	13,45	je kg —,18
" weiße	100 kg	7,50	11,40	je kg —,15
Herbst- und Winterrettich gewaschen, 7—10 cm Ø	100 kg	23,—	29,90	je kg —,40
" 4—7 cm Ø	100 kg	15,—	20,30	je kg —,27
Sellerieknollen, o. L.	100 kg	36,—	45,—	je kg —,60
Schwarzwurzeln	100 kg	80,—	96,60	je kg 1,29
Zwiebeln	100 kg	38,—	45,—	je kg —,60
Porree, über 25 mm Ø	100 kg	39,—	48,60	je kg —,65
" unter 15 mm Ø	100 kg	18,—	23,95	je kg —,32
" 15—25 mm Ø	100 kg	33,—	41,35	je kg —,55
Teltower Rübechen, gewaschen und geputzt, unsortiert	100 kg	20,—	26,25	je kg —,35
Petersilienwurzeln, o. L. über 20 mm Ø	100 kg	38,—	47,30	je kg —,63
" Laub unter 20 mm Ø	100 kg	20,—	26,25	je kg —,35
" jungem Laub über 20 mm Ø	100 Stück	6,—	7,50	je Stück —,10
Treibpetersilie kl. Bd. nicht unter 10 mm Ø	100 Bund	10,—	12,10	je Bund —,16
Treibpetersilie i. Topfen 12 cm Ø, dichter Bestand ohne Topf DM —,10 billiger	100 Topfe	100,—	119,90	je Topf 1,60
Treibdill und Treibschnittlauch kl. Bd. nicht unter 10 mm Ø	100 Bund	10,—	12,10	je Bund —,16
Treibschnittlauch in Topfen 10 cm Ø, voller dichter Bestand über 20 cm Länge, Größe I	100 Topfe	160,—	189,85	je Topf 2,53
" II	100 Topfe	100,—	119,90	je Topf 1,60
ohne Topf DM —,10 billiger				
Suppengrün, Mindestgewicht 150 g, jedes Bund muß außer Möhren 75 g andere Zutaten enthalten	100 Bund	10,—	12,35	je Bd. —,16
Ungebündelte Anlieferung von Küchenkräutern unzulässig. Ein Bund darf höchstens 10 Einzelbunde enthalten.				

Äpfel und Birnen: Es gelten unverändert die Preise ab 1. November 1948 weiter, vergleiche Preisliste Nr. 11/1948 (VOBL. I S. 463).

Im übrigen bleiben die zusätzlichen Bestimmungen — die letzten vier Absätze — der Preisliste Nr. 12/1948 (VOBL. I S. 603) weiterhin in Kraft.

Berlin W 50, den 21. Dezember 1948

(Pr. A. B. I. — 1650—2615/48)

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt

I. V. Hansi